

b) bei den privaten Handwerksbetrieben

- durch den Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern und Inhabern von Kleinindustriebetrieben.*

(5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —.

(6) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 10

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

**Der Minister
der Finanzen**

I.V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter
des Ministers

**Der Leiter
des Amtes
für Preise**

Halbritter

**Anordnung
über die Beibehaltung
der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks
für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung
nach Einführung der Industriepreise
der 3. Etappe der Industriepreisreform.**

— Strickerhandwerk, Stickerhandwerk —

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen an die Bevölkerung verbunden wird,
 - die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966** beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
 - durch die neuen Industriepreise keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt,
- wird angeordnet:

* Wird in einem der nächsten Gesetzblätter veröffentlicht.

** Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBI. II S. 711)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften und private Betriebe des Strickerhandwerks und des Stickerhandwerks (nachfolgend als Handwerksbetriebe bezeichnet). Sie gilt ferner für die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und für Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

§ 2

Preise für Leistungen für die Bevölkerung

(1) Die Abgabepreise des Handwerks für Leistungen für die Bevölkerung bleiben auch nach Inkrafttreten der Preisanordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen.

(2) Für die Preisbildung und Preisberechnung gelten weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften.

§ 3

Grund- und Hilfsmaterial

(1) Für textiles Grundmaterial, das bei Leistungen für die Bevölkerung Verwendung findet, treten für die Handwerksbetriebe durch die Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform keine Veränderungen ein.

(2) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 werden für die Durchführung von Leistungen für die Bevölkerung durch die Zulieferer (Produktionsmittelhandel, Einkaufs- und Liefergenossenschaften, Arbeitsgemeinschaften der PGH) mit nachfolgenden Materialien zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 beliefert:

- a) textiles Grund- und Hilfsmaterial,
- b) Reißverschlüsse,
- c) sonstige Materialien, für die die Preise durch die Preisanordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen — (Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes) in Kraft gesetzt worden sind.

Sie erhalten sonstige nicht textile Grund- und Hilfsmaterialien durch die Lieferer zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform.

(3) Soweit die Betriebe des Strickerhandwerks und des Stickerhandwerks sowie die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks oder die Arbeitsgemeinschaften der PGH zur Weiterbelieferung an die Handwerksbetriebe für die Durchführung von Leistungen für die Bevölkerung ausnahmsweise direkt von Herstellern beziehen, gilt Abs. 2 sinngemäß.

(4) Der Ausgleich zwischen den Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform und den für die Belieferung des Handwerks geltenden Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (Stand vor Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform) wird für die im Abs. 2 Buchstaben a und b aufgeführten Materialien nach besonderen Bestimmungen bereits bei den Herstellerbetrieben bzw. beim Produktionsmittelhandel herbeigeführt.